

- VERANSTALTUNGSORDNUNG -
Open-Air-Veranstaltung im Rahmen der Werbekampagne mit dem Namen:
"Wolin mit Fisch auf dem Teller"

1. Ziel

Das Ziel der Open-Air-Veranstaltung ist es insbesondere:

- - Die Öffentlichkeit für nachhaltige Fischereiprodukte zu sensibilisieren.
- - Ein positives Image der landeseigenen Fischereiprodukte auf dem nationalen und internationalen Markt zu schaffen.

2. Veranstalter

Der Veranstalter der Open-Air Veranstaltung im Rahmen der Werbekampagne "Wolin mit Fisch auf dem Teller" (Veranstaltung) ist:

Fischereiverein Wolin, ul. Zamkowa 23a, 72-510 Wolin, NIP: 9860238556, im Folgenden Veranstalter genannt.

Der ausführende Veranstalter der Open-Air-Veranstaltung im Rahmen der Werbekampagne "Wolin mit Fisch auf dem Teller" (Veranstaltung) ist:

Werbeagentur "Bono" s.c. Bobala Krzysztof, Nykiel-Bobala Agnieszka, ul. Korolowa 23, 71-220 Szczecin, NIP: 8520604895, im Folgenden als ausführender Veranstalter bezeichnet und

For Event Sp. Z O.O., ul. Korolowa 23, 71-220 Szczecin, NIP: 8522689364, nachstehend "ausführender Veranstalter" genannt.

3. Begriffserklärungen

1. Veranstaltung - ein Ereignis, das an einem bestimmten Ort stattfindet.
2. Ordnung - dieses Regelwerk für die Open-Air-Veranstaltung.
3. Teilnehmer - eine Person, die an der Veranstaltung teilnimmt.

4. Bedingungen für die Teilnahme an der Veranstaltung

1. Die Teilnahme an der Veranstaltung und damit das Recht, das Gelände zu betreten und sich dort zu bewegen, steht nur Teilnehmern offen, die die Veranstaltungsordnung akzeptieren - was gleichbedeutend ist mit der Zustimmung zur Übermittlung von, falls erforderlich personenbezogener Daten und/oder der Verwendung dieser Daten und/oder des Bildes eines Veranstaltungsteilnehmers ausschließlich im Zusammenhang mit dieser speziellen Veranstaltung zu Werbe-, Berichts- und Referenzzwecken.
2. Der Veranstalter, sein Angestellter oder ein Sicherheitsbeauftragter ist berechtigt, einem Teilnehmer den Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu untersagen, der:
 - die Bestimmungen von Absatz 4.1. nicht einhält
 - unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln steht;
 - versucht, gefährliche Gegenstände einzubringen;
 - gegen den der begründete Verdacht besteht, dass er eine Gefahr für sich selbst, andere Teilnehmer, den Veranstalter, die Mitarbeiter des Veranstalters usw. darstellt.
3. Der Veranstalter, sein Mitarbeiter, eine Sicherheitskraft oder ein anderer Sicherheitsdienst haben das Recht, einen Teilnehmer vom Veranstaltungsgelände zu verweisen, wenn dieser unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln steht, sich aggressiv verhält, eine (auch nur potentielle) Gefahr für sich und andere Teilnehmer darstellt usw. In einem solchen Fall verliert der Teilnehmer das Recht auf Teilnahme

an der Veranstaltung und hat keinen Schadenersatzanspruch. Dies akzeptiert der Teilnehmer und erklärt sich damit einverstanden.

5. Regelungen für die einzelnen Zonen

1. Die Teilnahme an der Veranstaltung und alle angebotenen Aktivitäten sind kostenlos..
2. Um ein kostenloses Werbegeschenk zu erhalten, muss man an der organisierten Bildungsaktion teilnehmen. Der Veranstalter wird die Regeln während der Veranstaltung bekannt geben..
3. Jeder Teilnehmer darf höchstens 3 Versuche in Folge unternehmen. Im Falle eines Fehlschlags sollte der Teilnehmer die Warteschlange verlassen. Der Teilnehmer ist berechtigt, mehr als einmal an der Aktion teilzunehmen.
4. Bei der Bereitstellung einzelner Bereiche und Attraktionen für die Teilnehmer hat der Veranstalter das Recht zu entscheiden, welche Produkte den Teilnehmern zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Er hat auch das Recht, die Höchstmenge eines bestimmten Produkts pro Teilnehmer zu begrenzen.
5. Der Teilnehmer hat kein Recht, mehr Produkte anzufordern als vom Veranstalter angegeben, den Veranstalter zu zwingen, Produkte zu reservieren oder Vorrang bei der jeweiligen Attraktion zu fordern.
6. Im Rahmen der Veranstaltung werden ausschließlich Verkostungsportionen gereicht. Der Veranstalter ist nicht damit einverstanden, dass die angebotenen Produkte in vom Teilnehmer mitgebrachte "Take-away"-Behälter verpackt werden..

6. Rechte und Pflichten des Teilnehmers

1. Der Teilnehmer der Veranstaltung ist berechtigt, das Veranstaltungsgelände mehrfach zu betreten und zu verlassen.
2. Aus Sicherheitsgründen ist es dem Veranstaltungsteilnehmer untersagt: Alkohol oder Gegenstände, die eine Gefahr für andere Teilnehmer darstellen könnten, in den Veranstaltungsbereich mitzubringen. 3) Hundehalter, die an der Veranstaltung teilnehmen wollen, sind verpflichtet, absolute Sicherheit in Bezug auf das Tier und die anderen Teilnehmer zu gewährleisten.
3. Hundehalter, die an der Veranstaltung teilnehmen möchten, sind verpflichtet, die absolute Sicherheit in Bezug auf das Tier und die anderen Teilnehmer zu gewährleisten. Das Betreten des Veranstaltungsgeländes ist nur angeleintem Tieren gestattet, die im Falle von als aggressiv geltenden Rassen zusätzlich einen Maulkorb tragen müssen. Der Eigentümer des Tieres, das das Veranstaltungsgelände betritt, übernimmt die volle Verantwortung für das Tier (und seine Handlungen).
4. Die Veranstaltungsteilnehmer sind verpflichtet, den Anordnungen des Veranstalters, des Veranstaltungspersonals, der für die Sicherheit verantwortlichen Personen, einschließlich der Sicherheitsagentur FORT-Grzegorz Szczepański, der Polizei, der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes, des Hauptgesundheitsinspektors oder des städtischen Sicherheitsdienstes strikt Folge zu leisten. Die Entscheidungen der oben genannten Stellen sind endgültig und unanfechtbar.

7. Schlussbestimmungen

1. Alle Teilnehmer der Veranstaltung sind an die vorliegende Ordnung gebunden..
2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, zu Werbe- und Verkaufsförderungszwecken, zur Verwendung im Internet oder in Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie zu anderen kommerziellen Zwecken Interviews mit den Teilnehmern zu führen, sie zu fotografieren und zu filmen.
3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle Fotos, Filmaufnahmen, Interviews und Tonaufnahmen, die das Abbild der Teilnehmer der Veranstaltung zeigen, weltweit kostenlos zu verwenden. Der Veranstalter kann sie auf CD-Rom, DVD, Pendrive, in Katalogen und in den Medien, auf Websites, in Zeitungen und auf Ausstellungen sowie zu Werbezwecken im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Veranstalters verwenden.

4. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sein Bild, insbesondere sein Gesicht, seine Gestalt und seine Stimme (einschließlich Tonfall und Klangfarbe) (in den Teilnahmebedingungen als "Bild" bezeichnet), in jeglicher Form aufgezeichnet werden kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Audio- oder audiovisuelle Aufnahmen oder Fotos, und dass das Bild vom Veranstalter zu Werbezwecken verwendet und verbreitet werden kann.

5. Als Verbreitung gilt insbesondere die Veröffentlichung des Bildes:

- auf Internetseiten,
- Profilen in sozialen Medien (z. B. Facebook, Instagram usw.),
- auf YouTube-Kanälen,
- in Direktmailings an Kunden,
- in Material für die Öffentlichkeitsarbeit,
- in anderen Massenmedien, insbesondere in Radio und Fernsehen.

6. Das Betreten der Veranstaltung bedeutet, dass der Teilnehmer die Art, das Ausmaß und den Grad des Risikos, das mit der Teilnahme an der Veranstaltung verbunden ist, abgeschätzt hat und sich freiwillig dazu entschlossen hat, dieses Risiko einzugehen, wobei die Teilnahme an der Veranstaltung ausschließlich auf eigenes Risiko erfolgt.

7. Schriftliche Proteste gegen die Organisation der Veranstaltung werden von der Agencja Reklamowa Bono s.c. unter folgender E-Mail-Adresse entgegengenommen: biuro@bono.pl innerhalb von 3 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung. Die Proteste werden vom Veranstalter geprüft, dessen Entscheidungen unwiderruflich sind.

8. Es ist untersagt, Rauschmittel, illegale Substanzen, leistungssteigernde Mittel und Alkohol jeglicher Art in den Veranstaltungsort mitzubringen. Den Teilnehmern ist die Einnahme solcher Drogen und Substanzen sowohl vor als auch während der Veranstaltung unter Androhung des Ausschlusses von der Veranstaltung, wie in Punkt 4 der vorliegenden Ordnung festgelegt, untersagt.

9. Der Veranstalter haftet nicht für Gegenstände, die der Teilnehmer während der Veranstaltung verliert.

8. Die Anbringung von Werbematerialien auf Elementen der Infrastruktur der Veranstaltung (z.B. Zäune, Tore usw.) ist das ausschließliche Recht des Veranstalters und ist speziell den offiziellen Sponsoren und Partnern der Veranstaltung vorbehalten. Die Anbringung von Werbemitteln auf dem Veranstaltungsgelände und auf den für die Veranstaltung genutzten Flächen ohne Genehmigung des ausführenden Veranstalters ist verboten.

9. Alle Angelegenheiten, die nicht in der Veranstaltungsordnung geregelt sind, werden vom Organisator entschieden. Sollte sich eine Bestimmung der Ordnung ganz oder teilweise als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so bleiben alle anderen Bestimmungen (ganz oder teilweise) gültig.

10. Die Auslegung der vorliegenden Veranstaltungsordnung obliegt dem Organisator der Veranstaltung.

Das Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Rahmen des operationellen Programms "Fischerei und Meer" 2014-2020 kofinanziert.

www.wolinzrybanatalerzu.pl